

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Besetzung des Jugendhilfeausschuss für die Wahlperiode 2020 bis 2025

Beschlussvorschlag

1. Die Ratsmitglieder -ohne Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählen zu **stimmberechtigten** Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
 - a) Mitglieder der Vertretungskörperschaft und Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

Mitglieder	Stellvertreter/innen
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernent Dez 3	Oberbürgermeister
Deniz Datum 21.10.2020	Schmidt Datum 03.11.2020	Schranz Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

--	--

- b) Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände:

Mitglieder	Stellvertreter/innen
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.

2. Der Rat der Stadt nimmt davon Kenntnis, dass dem Jugendhilfeausschuss als **beratende** Mitglieder angehören:

Mitglieder	Stellvertreter/innen
1. Der Jugenddezernent Herr Jürgen Schmidt	1. Die Vertreterin oder der Vertreter im Amt
2. Der Leiter des Jugendamtes Herr Ertunc Deniz	2. Die Vertreterin oder der Vertreter im Amt
3. Als Vormundschafts- oder Familienrichterin Frau Dr. Sabine Lentz	3. Als Vormundschafts- oder Familienrichterin Frau Nadia Virreira Winter
4. Als Vertreterin der Arbeitsverwaltung Frau Christiane Artz	4. Als Vertreter der Arbeitsverwaltung Herr Sven Lohberg
5. Als Vertreterin der Schulen Frau Susanne Amrehn	5. Als Vertreterin der Schulen Frau Dr. Sabine Meder
6. Als Vertreterin der Polizei Frau Anja Kurz	6. Als Vertreter der Polizei Herr Andre Matzat
7. Als Vertreterin oder Vertreter a. Der katholischen Kirche b. Der evangelischen Kirche Frau Erika Minor c. Der jüdischen Gemeinde	7. Als Vertreterin oder Vertreter a. Der katholischen Kirche b. Der evangelischen Kirche Frau Ursula Harfst c. Der jüdischen Gemeinde
8. Als Vertreterin oder Vertreter des Integrationsrates	8. Als Vertreterin oder Vertreter des Integrationsrates
9. Als Vertreterin des Jugendamtselternbeirates Frau Michaela Müller	9. Als Vertreterin des Jugendamtselternbeirates Frau Denise Bechtel

3. Darüber hinaus nimmt das Jugendparlament durch eine Vertreterin / einen Vertreter mit Antrags- und Rederecht gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 26.09.2011 (B/15/1441-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------------	--	------------------------------------	----------------------

01) und Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.08.2012 (B/15/2228-01) an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung / Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Gemäß § 69 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) errichtet jeder örtliche Träger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamts werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Der Jugendhilfeausschuss ist damit Teil der zweigliedrigen Behörde „Jugendamt“ (vgl. Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, § 70 SGB VIII, Rn. 9, Kunkel/ Kepert/ Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Aufl. 2018, § 70 SGB VIII, Rn. 4) und damit nach ganz allgemeiner Auffassung kein Ratsausschuss.

Als Teil der Behörde muss der Jugendhilfeausschuss auch ebenso wenig für die neue Wahlperiode gebildet werden, wie die Verwaltung des Jugendamts als zweiter Behördenteil (s. o.).

Allerdings ist eine Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses erforderlich, weil seine stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt werden; die Bestellungsperiode endet also mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates

2. Beschlussvorschlag zu 1. (Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)

a) Grundsatz

Gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 AG KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden an.

Diesen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben entsprechend bestimmt § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt („Satzung“) das Folgende:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese setzen sich zusammen aus:

1. 9 Mitgliedern des Rates der Stadt oder von ihm gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2. 6 Frauen und Männern, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Oberhausen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.“

b) Weitere Vorgaben des AG-KJHG und der Satzung

Nach § 4 Abs. 1 bis 4 AG-KJHG

- werden die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt,
- kann zum stimmberechtigten Mitglied des JHA nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann, also das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Oberhausen i. S. d. §§ 12 Abs. 1, 7 des Kommunalwahlgesetzes NRW innehat,
- sind bei der Wahl Frauen angemessen zu berücksichtigen, wobei es Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben,
- ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen, für die/den die o. g. Voraussetzung ebenfalls gelten (vgl. auch § 4 Abs. 2 der Satzung),
- haben die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen, wobei es ebenfalls Ziel ist, ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu anzustreben.

Am 24.08.2020 wurden die im Bereich des Stadtjugendamtes Oberhausen wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gebeten, Männer und Frauen sowie Stellvertreter/innen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (JHA) vorzuschlagen. Das geschah zum einen durch Einzelanschreiben zum anderen durch eine Bekanntmachung der Stadt Oberhausen, die am 09.09.2020 in der örtlichen Presse veröffentlicht wurde.

Eine Liste der Vorschläge für stimmberechtigte Mitglieder der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände, ist in der Anlage beigelegt.

c) Verfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 AG KJHG gilt, soweit nicht das SGB VIII und das AG-KJHG selbst etwas anderes bestimmen, im Hinblick auf Gemeinden die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In Bezug auf das zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses anzuwendende Verfahren treffen das SGB VIII und das AG-KJHG keine gesonderten Regelungen; mithin ist § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertretungen kann auf zwei unterschiedlichen Wegen erfolgen, die sich aus § 50 Abs. 3 GO NRW ergeben:

- Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag):

§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.“

Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (hier: des Jugendhilfeausschusses) liegt nach herrschender Meinung vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag vorlegen, ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung unterbreitet wird. Für das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02) nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits der Vorschlag selbst muss mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.

Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

Der Oberbürgermeister hat nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6, 50 Abs. 3 GO NRW kein Stimmrecht.

- Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW (Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang):

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Nur Fraktionen oder Gruppen haben das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht jedoch einzelne Ratsmitglieder.

Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs. 3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor; die Einzelheiten ergeben sich aus § 50 Abs. 3 Satz 3 bis 5 GO NRW; bei gleichen Zahlenbruchteilen für die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Oberbürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

Der Oberbürgermeister hat nach §§ 40 Abs. 2 Satz 6, 50 Abs. 3 GO NRW kein Stimmrecht.

3. Kenntnisnahme zu 2. (beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)

Gemäß § 5 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem JHA als beratende Mitglieder an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder deren / dessen Vertretung;
2. die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von dem zuständigen Präsidenten bestellt wird;
4. eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 159 6. eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt
160 wird;
161
- 162 7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen
163 Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen;
164 sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
165
- 166 8. eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die / der
167 durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
168
- 169 9. eine Vertreterin / ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
170
- 171 Ferner gehören ihm gemäß §§ 5 Abs. 3 AG-KJHG, 4 Abs. 5 Buchst. a) der Satzung sachkundige
172 Frauen und Männer an.
173
- 174 Nach § 5 Abs. 2 AG-KJHG ist für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses eine
175 Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen.
176
- 177 Die von den gesetzlich vorgesehenen und vorstehend aufgeführten Behörden, Vereinigungen und
178 sonstigen Organisationen bestellten Personen erwerben ihre Mitgliedschaft oder ihre stellvertretende
179 Mitgliedschaft bereits aufgrund der Bestellung; eine Wahl ist weder geboten noch möglich. Der Rat soll
180 aber in öffentlicher Sitzung Kenntnis nehmen.
181
- 182
- 183 Hinsichtlich der Mitgliedschaft zu 1. wurde vom Oberbürgermeister entschieden, dass entsprechend
184 der bisherigen Regelung der für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständige Dezernent bestellt wird. Die
185 Stellvertretungen zu 1. und 2. ergeben sich aus den allgemeinen Regelungen der Vertretung bei der
186 Verwaltung der Stadt Oberhausen.
187
- 188 Ferner wurden der Landgerichtspräsident, der Leiter der Agentur für Arbeit, die untere
189 Schulaufsichtsbehörde, der Polizeipräsident sowie die katholische Kirche, die evangelische Kirche und
190 die jüdische Gemeinde mit Schreiben vom 24.08.2020 gebeten, je ein beratendes Mitglied und eine/n
191 Stellvertreter/in zu benennen.
192
- 193 Die Namen der jeweils bestellten Personen ergeben sich aus der Kenntnisnahme zu 2.
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

210 **Anlage/n**

211

212 Vorschlagsliste zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

213

214 Anlage zur Beschlussvorlage

215

216 - Besetzung des Jugendhilfeausschusses –

217

Vorschlagende Stelle	Mitglied	Stellvertr.
a) Wohlfahrtsverbände		
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Oberhausen	Beier, Uwe	Kamps, Jochen
Caritas-Verband für die Stadt Oberhausen	Grünwald, Paul	Lensing, Stefan
Der Paritätische Wohlfahrtsverband	Hops, Corinna	Langnese, Ralf
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Oberhausen		
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Oberhausen	Menke, Karl-Heinz	Dr. Heindrichs, Gereon
b) Jugendverbände		
Bund der Deutschen Katholischen Jugend		
Club Emek e. V.		
CVJM Alstaden e. V. z. Hd. Herrn Günther		
CVJM Oberhausen		
Ver.di		
Deutsche Wanderjugend NW e. V. Wanderverein „Frisch Auf“		
Deutsche Wanderjugend NW e. V. Wanderverein „Stolzenfels“ z. Hd. Emil Gaulhöfer		
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB –Gewerkschaftsjugend NRW	Budde, Sebastian	
Deutscher Kinderschutzbund LV NRW Ortsverband Oberhausen e. V.		
Druckluft – Verein zur Förderung unabhängiger Jugendeinrichtungen		
Jugendclub Courage e. V.		
Jugendclub mit Behinderten „INTEG“ Herrn Heiner Janzen		
Jugendring Oberhausen e. V. z. Hd. Herrn Rother / Herrn Krey		
Junge Briefmarkenfreunde Oberhausen der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V. NRW Carsten Waldbauer		
Naturschutzbund Deutschland		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Stadtverband Oberhausen e. V.		
Sängerjugend im Sängerbund NRW e. Oberhausen z. Hd. Herrn August Föcking		
Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, Kreisverband Oberhausen	Plass, Susanne	Schmellenkamp, Melanie
Stadtspotbund Oberhausen e. V. Sportjugend z. Hd. Herrn Manfred Gregorius	Geßner, Alexander	Pufal, Kirsten
Stadtverband der Evangelischer Jugendverbände Oberhausen		
Synodales Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen	Rother, Johannes	Lippek, Sabine
Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband Stadtverband Oberhausen		
Europa bewegen e. V.		
Presseklub Oberhausen e. V.		
Türkische Gemeinde e. V.		
c) Sonstige freie Träger		
Deutsches Jugendherbergswerk Herrn Poß		
Haus Niedermühlen e. V. C/o Herrn Wagner		
Diakonieverband Oberhausen e. V. Gertrud-Zillich-Haus		
Elterninitiative „Die Arche“ z. Hd. Fr. Hausdorf		
Elterninitiative „Waldorforientierter Kindergarten Oberhausen e. V.“ z. Hd. Frau R. Keiser		
Elterninitiative Bewegungskindergarten Turnerbund Oberhausen e. V. z. Hd. Frau Jeß		
Elterninitiative „Kusselkopp e. V.“ z. Hd. Frau Jansen-Koopmann		
Evangelische Familienhilfe e. V. Verein für Betreuungen und Vormundschaften		
Evangelische Jugendhilfe gGmbH		
Evangelischer Heimstättenverein e. V.		
Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen		
Evangelischer Verein für Kinder- u. Jugendhilfe e. V. Gerhard-Tersteegen-Institut Kinder- und Jugendhilfezentrum	Friedrich, Anna	
Evangelisches Familienbildungswerk im Kirchenkreis Oberhausen		
Evangelische u.		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Johanniterkrankenanstalten DU-Nord Oberhausen gGmbH		
Freizeithaus Boos Scherer Martinshof e. V. Evgl. Pauluskirchengemeinde		
Gemeindeverband der Katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Oberhausen		
Sovat e. V. Soziokulturelle Vereine Altenberg		
Interessengemeinschaft für Adoptiv- u. Pflegeeltern e. V. z. Hd. Frau Pfeil		
Johanniter Unfall-Hilfe e. V.		
Katholisches Jugendwerk Oberhausen e. V. (Kurbel)		
Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.		
Löwenzahn e. V. Lebensnahe Betreuungsformen		
Ruhrwerkstatt e. V. Kulturarbeit im Revier e. V.		
Sozialistische Jugendheim-Vereinigung e. V. Oberhausen z. Hd. Hr. Flötgen		
Touristenverein „Die Naturfreunde“ e. V. z. Hd. Herrn Manfred Gladis		
Verband alleinstehender Mütter u. Väter, LV NW e. V. z. Hd. Frau Ulrike Remy		
Verein für spastische Gelähmte u. andere Körperbehinderte e. V.		
ZAQ Zentrum für Ausbildung u. berufliche Qualifikation	Kamps, Jochen	Beier, Uwe
BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH		
Frauen helfen Frauen e. V.		
Jüdische Gemeinde Duisburg/Mülheim/Oberhausen Hr. Dr. Hornstein		
Haus Niedermühlen e. V. Herr Wagner		
„Die Kurbel“ kath. Jugendhäuser gGmbH Herr Klein		
Psychodynamisch Traumapädagogisches Zentrum		
Arbeitsgemeinschaft der Eltern u. Förderer gehörloser u. schwerhöriger Kinder an den Rheinischen Förderschulen für Hörgeschädigte Essen e. V.		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0004-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Neuapostolische Kindertagesstätten gGmbH		
Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit mbH – GSA -		
Spielmannszug „Blau Weiß“ Oberhausen 1957 e. V.		

218